

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/5446 (neu) –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Freibetragsregelungen
für erwerbsfähige Hilfebedürftige (Freibetragsneuregelungsgesetz)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dirk Niebel, Rainer Brüderle, Angelika
Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/5271 –**

**Hinzuverdienstmöglichkeiten zum Arbeitslosengeld II im Interesse einer
Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt verbessern**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die geltende Regelung der Freibeträge für Arbeitslosengeld-II-Bezieher wird teilweise als wenig transparent und nicht ausreichend zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit empfunden. Fehlanreize wirken auch im oberen (bedarfsdeckenden) Einkommensbereich.

Zu Buchstabe b

Die derzeitigen Hinzuverdienstmöglichkeiten zum Arbeitslosengeld II bieten keinen Anreiz zur Aufnahme einer Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Höhere Freibeträge in allen Einkommensbereichen, vereinfachte Lösung für die Einkommensanrechnung, Schaffung von Anreizen durch Modifikation des Einstiegsgeldes im oberen Einkommensbereich.

**Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/
CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion
der FDP**

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der für Arbeitslosengeld-II-Empfänger bei einem Hinzuverdienst bis zu 600 Euro monatlich einen Freibetrag von 40 Prozent vorsieht.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Durch die höhere Freistellung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit sind Mehrbelastungen von insgesamt ca. 480 Mio. Euro jährlich zu erwarten. Dem stehen Entlastungen insbesondere durch das Eingehen zusätzlicher Arbeitsverhältnisse durch die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen von insgesamt ca. 320 Mio. Euro jährlich gegenüber. Es ist daher mit einer Nettobelastung der öffentlichen Haushalte in Höhe von ca. 160 Mio. Euro jährlich zu rechnen.

Zu Buchstabe b

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5446 (neu) – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus

Verzichtet eine Person vom Ort ihres bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts in ein Frauenhaus, ist der kommunale Träger der Leistungen nach diesem Buch am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem nach § 36 Satz 2 zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten.“

b) In Nummer 6 wird § 67 wie folgt gefasst:

„§ 67

Freibetragsneuregelungsgesetz

Die §§ 11 und 30 in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Bewilligungszeiträume (§ 41 Abs. 1 Satz 4), die vor dem 1. Oktober 2005 beginnen, längstens jedoch bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 4a am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.“;

b) den Antrag – Drucksache 15/5271 – abzulehnen.

Berlin, den 1. Juni 2005

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Rainer Wend
Vorsitzender

Klaus Brandner
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Klaus Brandner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisungen und Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/5446 (neu) ist in der 176. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Mai 2005 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO überwiesen worden.

Der Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/5271 ist in der 176. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Mai 2005 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung zur Mitberatung überwiesen worden.

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5446 – neu –

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 1. Juni 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorliegenden Änderungsanträge anzunehmen. Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 1. Juni 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorliegenden Änderungsanträge anzunehmen.

b) Antrag auf Drucksache 15/5271

Der **Innenausschuss**, der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** haben den Antrag in ihren Sitzungen am 1. Juni 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen. Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner Sitzung am 1. Juni 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag abzulehnen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5446 (neu)

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5446 – neu – wollen die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Fraktion der CDU/CSU die Freibetragsregelun-

gen für erwerbsfähige Hilfebedürftige neu fassen. Ziel ist es, Arbeitslosen stärkere Anreize als bisher zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bieten. Damit sollen sie mittelfristig aus eigenen Kräften und ohne die Grundsicherung für Arbeitssuchende ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Die Fraktionen wollen deshalb in allen Einkommensbereichen höhere Freibeträge für Erwerbstätigkeit einräumen, zugleich aber auch eine einfachere Lösung für die Einkommensanrechnung schaffen. Vorgesehen ist die Einführung eines Grundfreibetrages von 100 Euro, bis zu dem das Einkommen nicht berücksichtigt wird. Um mögliche Härten zu vermeiden, sollen die Betroffenen bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und damit bei Einkommen oberhalb von 400 Euro monatlich die Möglichkeit erhalten, höhere Beträge, vor allem bei den mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, nachzuweisen. Der Grundfreibetrag soll bei mehreren Beschäftigungen nur einmal abgesetzt werden können. Durch die höheren Hinzuverdienstgrenzen soll die Hilfebedürftigkeit künftig erst bei höheren Einkünften entfallen. Die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit sollen nur noch in zwei Stufen und aus dem Bruttoeinkommen ermittelt werden. SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen damit erreichen, dass gering entlohnte Arbeit auf dem regulären Arbeitsmarkt mit ergänzendem Bezug von Arbeitslosengeld II attraktiver ist als die Beschäftigung in Arbeitsgelegenheiten (Ein-Euro-Jobs). Die Einführung einer Kinderkomponente bedeutet dem Gesetzentwurf zufolge, dass Freibeträge oberhalb eines Einkommens von 1 200 Euro monatlich nur für Hilfebedürftige mit mindestens einem Kind eingeräumt werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

b) Antrag auf Drucksache 15/5271

Mit dem Antrag auf Drucksache 15/5271 verlangt die Fraktion der FDP die Vorlage eines Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung, der für Empfänger von Arbeitslosengeld II die Anhebung des Freibetrags bei einem Hinzuverdienst von bis zu 600 Euro im Monat auf 40 Prozent vorsieht. Nach der jetzigen Regelung blieben von einem Hinzuverdienst von bis zu 400 Euro nur 15 Prozent, also maximal 60 Euro, anrechnungsfrei, heißt es zur Begründung. Damit stünden sich diejenigen, die mit einer geringfügigen Beschäftigung zu ihrem Arbeitslosengeld II etwas hinzuverdienen, schlechter als nach der vorherigen Rechtslage. Damals sei Arbeitslosenhilfeempfängern wenigstens ein Grundfreibetrag von 165 Euro monatlich verblieben. Derzeit könnten die Arbeitslosengeld-II-Empfänger ihr Einkommen entweder dadurch verbessern, dass sie einen Job in der freien Wirtschaft annehmen und einen Entzug der Transferzahlungen von 85 Prozent bei einem Verdienst bis 400 Euro in Kauf nehmen, oder aber eine gemeinnützige Tätigkeit beginnen, bei der zwischen einem und zwei Euro pro Stunde als Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird. Damit könnten monatlich bis zu 200 oder 300 Euro hinzuverdient werden, die nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden.

Die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt oder Schwarzarbeit sei damit im Vergleich zu einer Hinzuverdienstmöglichkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt finanziell deutlich attraktiver. Damit seien mit Blick auf die angestrebte Integration Langzeitarbeitsloser in den ersten Arbeitsmarkt die Anreize falsch gesetzt. Die Arbeitsaufnahme im ersten Arbeitsmarkt mit höheren Integrationschancen müsse stärker gefördert werden. Jede Bemühung, sich wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern, müsse belohnt werden, heißt es im Antrag der Liberalen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

III. Beratung und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat die Beratung der Vorlagen in seiner 94. Sitzung am 1. Juni 2005 aufgenommen und abgeschlossen. Der zur abschließenden Beratung von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(9)1956 wurde einstimmig angenommen in Verbindung mit einem weiteren, als Tischvorlage eingebrachten Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit folgendem Wortlaut:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. *Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.*
2. *Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:*
„(2) *Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 4a am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.*“

Begründung:

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Die in Artikel 1 Nr. 4a eingefügte Kostenerstattungsregelung bei Aufenthalt im Frauenhaus soll auf Grund der Zielsetzung der Regelung, die einseitige Kostenbelastung derjenigen kommunalen Träger nach dem SGB II zu vermeiden, die ein Frauenhaus unterhalten, sobald als möglich in Kraft treten.

Der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(9)1957 wurde ebenfalls einstimmig angenommen.

Die Vertreter der Fraktion der SPD betonten, dass die jetzt vorgenommenen Regelungen stärkere Anreize als bislang zur Aufnahme oder Weiterführung einer Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt böten, für die Leistungsbezieher größere Transparenz schafften und damit leichter nachvollziehbar seien. Die neuen Regelungen seien besser handhabbar. Es sei zu begrüßen, dass sich die Union diesen Vorstellungen der Koalition habe anschließen können, die man schon viel früher im Interesse der betroffenen Menschen hätte haben können, wenn man sich bei den Beratungen zu Hartz IV im Vermittlungsausschuss darauf hätte einig machen können.

Die Vertreter der Fraktion der CDU/CSU machten deutlich, dass sie allen Regelungen zustimmen würden, die das Ergebnis des „Job-Gipfels“ umsetzen. Dies sei im Interesse

der Menschen, die sich bemühen, aus eigenen Kräften ihren Lebensunterhalt möglichst ohne Unterstützung der Grundversicherung für Arbeitssuchende bestreiten zu können. Wünschenswert sei zwar ein schnelles Inkrafttreten, aber man sei auch einverstanden mit dem Wunsch der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Arbeit, das Inkrafttreten der Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2006 zu verschieben, um die technische Umsetzung zu gewährleisten. Man werde nicht die Verantwortung dafür übernehmen, wenn es zu technischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der jetzt getroffenen Regelungen komme, die ab dem 1. Oktober 2005 gelten sollen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte, dass die gefundene Freibetragsregelung gemeinsam auf den Weg gebracht werden könne, denn jeder habe gewusst, dass die bisherige Praxis eine Verschlechterung der Rechtslage vor Hartz IV bedeutet habe. Nun werde dieser „schwarze Fleck“ endlich korrigiert und damit die Menschen unterstützt, die dafür arbeiteten, dass sie auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen können.

Die Mitglieder der Fraktion der FDP hoben hervor, dass die Freude über die breite Mehrheit für eine Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten – wie die Liberalen bereits im Vermittlungsausschuss zu Hartz IV gefordert hätten – auf ihrer Seite groß sei. Allerdings stellten die Vorschläge in ihrem Antrag den besseren Anreiz für die Aufnahme einer Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt dar, weshalb man sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme enthalten werde.

Ein Vertreter des BMWA informierte den Ausschuss darüber, dass die Bundesagentur für Arbeit und der Dienstleister für die technische Umsetzung der Neuregelungen darauf hingewiesen hätten, dass eine entsprechende Programmierung der A2LL-Software nicht vor dem 1. Januar 2006 möglich sei und daher im Hinblick auf das Inkrafttreten zum 1. Oktober 2005 eine Umgehungslösung gefunden werden müsse. Dies werde die ARGEN und die zugelassenen kommunalen Träger mit erheblichen Arbeiten im Leistungsbereich belasten.

Im Ergebnis der Beratungen hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/5446 (neu) in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge zu empfehlen.

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 15/5271 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie nicht im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1**Zu § 36a – neu –**

Mit dem Umzug einer von Gewalt betroffenen Frau in ein Frauenhaus wird regelmäßig der gewöhnliche Aufenthalt am Standort des Frauenhauses begründet. Diese Auslegung wird auch durch die herrschende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung im Rahmen des BSHG bestätigt. Gemäß § 36 SGB II sind dann die dortigen Träger der Leistungen nach diesem Buch zuständig. Damit erhalten von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder ihre Leistungen nach diesem Buch am Ort des Frauenhauses, Gefährdungssituationen am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort werden vermieden.

Durch die Regelung wird eine einseitige Kostenbelastung derjenigen kommunalen Träger nach dem SGB II vermieden, die ein Frauenhaus unterhalten. Denn die weit überwiegende Zahl der Frauenhausbewohnerinnen können Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Zu § 67

Anders als bisher vorgesehen soll die Anwendung der neuen Rechtslage nicht davon abhängig gemacht werden, ob der er-

werbsfähige Hilfebedürftige im Leistungsbezug steht. Entscheidend soll sein, wann der Bewilligungszeitraum begonnen hat. Damit wird sichergestellt, dass die Anwendung der Neuregelung nicht davon abhängig ist, ob dem Betroffenen die beantragten Leistungen rechtzeitig zu Monatsbeginn oder verspätet bewilligt worden sind.

Auf den Tatbestand der „wesentlichen Änderung“ wird verzichtet, um für die ARGEn und die zugelassenen kommunalen Träger zusätzlichen Prüfaufwand zu vermeiden.

Zu Artikel 2**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Buchstabe b

Die in Artikel 1 Nr. 4a eingefügte Kostenerstattungsregelung bei Aufenthalt im Frauenhaus soll auf Grund der Zielsetzung der Regelung, die einseitige Kostenbelastung derjenigen kommunalen Träger nach dem SGB II zu vermeiden, die ein Frauenhaus unterhalten, sobald als möglich in Kraft treten.

Berlin, den 1. Juni 2005

Klaus Brandner

Berichterstatter

